Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 34 (1961)

Heft: 3

Artikel: Von Monat zu Monat : das neue Rüstungsprogramm

Autor: Kurz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-517418

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FOURIER

Gersau, März 1961
Erscheint monatlich
34. Jahrgang Nr. 3

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion Amtlich beglaubigte Auflage 7222 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

Das neue Rüstungsprogramm

I.

Am 27. Januar dieses Jahres hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten ein neues, umfassendes Rüstungsprogramm für unsere Armee vorgelegt. Dieses sogenannte «*Rüstungsprogramm 61*» hängt eng zusammen mit der Armeereform: Schon in seiner Botschaft vom 30. Juni 1960, betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung), hat der Bundesrat deutlich festgestellt, dass die Reorganisation der Armee nicht nur ein organisatorisches Problem sei, sondern dass es parallel dazu auch notwendig sein werde, von den eidgenössischen Räten umfangreiche Kredite für Materialbeschaffungen aller Art zu verlangen. Ein erstes dieser angekündigten Begehren liegt nun in der Form des Rüstungsprogramms 61 vor und wird in der nächsten Zeit Parlament und Öffentlichkeit beschäftigen.

Dieses neue Programm für die Verstärkung der materiellen Rüstung unserer Armee steht naturgemäss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Reorganisation unserer Armee, wie sie von den eidgenössischen Räten in der Dezembersession des letzten Jahres beschlossen worden ist. Zwar ist zu sagen, dass im Rüstungsprogramm 61 nicht nur Material enthalten ist, dessen Beschaffung eine direkte Folge der neuen Organisation des Heeres ist; in dem Programm ist auch wesentliches Material aufgeführt, das von der neuen Truppenordnung unabhängig ist und dessen Beschaffung auch ohne die neue Heeresorganisation notwendig geworden wäre. Gesamthaft gesehen bilden jedoch die neue Truppenordnung und die Rüstungsverstärkung eine Einheit, die nach einem auf möglichst weite Sicht getroffenen Gesamtplan festgelegt wurden, und die gemeinsam als «Armeereform» im weitesten Sinn bezeichnet werden können. Aus gesetzgebungs- und kredittechnischen Gründen müssen die organisatorischen Erlasse (und die Schaffnug ihrer Rechtsgrundlagen) einerseits, und die Kreditbeschlüsse anderseits rein äusserlich getrennt und in verschiedenen Verfahren behandelt werden; innerlich bilden sie jedoch ein in sich geschlossenes Ganzes.

II.

Dem Rüstungsprogramm 61 sind in den letzten zehn Jahren *verschiedene derartige Programme* vorangegangen, die zum Verständnis der heutigen Lage etwas näher betrachtet werden müssen. Auch zu diesen frühen Programmen ist festzustellen, dass sie mit der heutigen Vorlage ebenfalls eine zusammenhängende Einheit darstellen, weil ein erheblicher Teil dieser Programme der letzten Jahre heute noch gar nicht abgeschlossen ist, sondern zur Zeit noch weiter läuft. Rüstungsprogramme sind in der Regel langfristige Beschaffungspläne, deren Verwirklichung sich über mehrere Jahre erstreckt. Das typische Beispiel hierfür ist das Rüstungsprogramm 51, das trotz seiner zehnjährigen Laufzeit heute noch nicht ganz beendet ist. Dies ist der Grund dafür, dass gegenwärtig mehrere Rüstungsprogramme nebeneinander laufen, die sich gegenseitig überlagern. Diese verschiedenen Programme bilden auch ihrerseits ein äusserlich zwar getrenntes, innerlich aber weitgehend geschlossenes System aller Massnahmen zum materiellen Ausbau unseres Heeres. — Dazu ist festzuhalten, dass unsere Rüstungsprogramme nicht Budgetbeschlüsse sind, sondern grundsätzliche Kreditbewilligungen für die Beschaffung von Kriegsmaterial gemäss einem besondern Objektverzeichnis. Der aus dem Programm erwachsende Zahlungsbedarf ist für jedes einzelne Jahr in die Rubrik Rüstungsausgaben des betreffenden Voranschlags aufzunehmen und ist mit diesem von den eidgenössischen Räten für jedes Jahr besonders zu genehmigen.

1. Das *Rüstungsprogramm 51* war das erste grosse Beschaffungsprogramm der Nachkriegszeit, das die eidgenössischen Räte am 12. April 1951 unter dem Eindruck der Kriegsereignisse in Korea bewilligt haben. Dieses Programm stand in Zusammenhang mit der Truppenordnung 51, und sollte Bewaffnung und Ausrüstung der Armee der damals neu getroffenen Heeresorganisation anpassen und gleichzeitig eine zu jener Zeit schon geforderte Verstärkung der Kampfkraft der Armee herbeiführen. Über den etwas einschränkenden Titel «Rüstungs»-Programm hinaus umfasste es sämtliche Ausgabengebiete, die nicht durch die laufenden Ausgaben der Armee (Verwaltung, Ausbildung, Unterhalt usw.) gedeckt werden; im Rüstungsprogramm 51 waren somit nicht nur Kriegsmaterial und Munition im engern Sinn, sondern auch militärische Bauten aller Art enthalten. — Das Programm sah ursprünglich für reine Materialausgaben (ohne Bauten) einen Gesamtbetrag von 1122 Millionen Franken vor, welcher im Jahr 1955 durch einen Nachtrag von 42 Millionen Franken für Material auf insgesamt 1164 Millionen Franken erhöht wurde. Dieser Betrag ist heute bis auf 52 Millionen Franken ausgegeben; im wesentlichen ist somit das Rüstungsprogramm 51 erfüllt.

2. Der Aufstand in Ungarn und die Suezkrise vom Herbst 1956 gaben den Anlass zu einer Reihe von weiteren Rüstungsprogrammen, die unter dem Sammelbegriff «*Neue Rüstungsausgaben*» zusammengefasst wurden. Hieher gehören (ohne die Bauprogramme):

a) Das von den eidgenössischen Räten in der Dezembersession 1956 bewilligte sogenannte «*Sofortprogramm*» für die Beschaffung von Kriegsmaterial, einschliesslich Nachtragskrediten, im Betrag von 188 Millionen Franken;

b) das in der Herbstsession 1957 bewilligte sogenannte «*Rüstungsprogramm 57*», das einen Kostenbetrag von 606 Millionen Franken vorsieht;

c) die ebenfalls in der Frühjahrssession 1957 genehmigte Beschaffung von *Ausbildungsflugzeugen und Helikoptern* im Gesamtbetrag von 40 Millionen Franken;

d) der im Januar 1958 von den eidgenössischen Räten gutgeheissene Ankauf von *100 Kampfflugzeugen vom Typ «Hunter Mk. VI»* im Betrag von 313 Millionen Franken;

e) die im Oktober 1960 bewilligte *Beschaffung von 100 Panzern des Typs «Centurion» aus der Südafrikanischen Republik*, im Kostenbetrag von 66 Millionen Franken.

Auch diese Programme sind heute zum grösseren Teil noch nicht beendet. Von den Krediten des Sofortprogramms und des Rüstungsprogramms 57 steht noch ein *Restbetrag von 212 Millionen Franken* offen; dieser soll für den Ankauf von Material, das infolge nicht abgeschlossener Versuche noch nicht beschaffungsreif ist sowie für Ersatz- und Reservematerial verwendet werden. — Auch vom Kredit für den Panzerkauf in Südafrika sind erst 38,5 Millionen Franken beansprucht, während der Rest für die Instandstellung, Normalisierung und Ausrüstnug der Panzer vorgesehen ist.

III.

Das heute vor den eidgenössischen Räten liegende *Rüstungsprogramm 61* bedeutet die erste seit der Armeereform vorgelegte Etappe von neuen Materialbeschaffungen. Das Programm beschränkt sich dabei bewusst auf die Beschaffung von eigentlichem Kriegsmaterial für die *Erdtruppen*. Die Materialbedürfnisse der *Fliegertruppe und der Fliegerabwehr* sollen später in besondern Vorlagen behandelt werden; ebenso die *Bauvorhaben*. Somit wird sich eine nächste Botschaft mit der Beschaffung von Kampfflugzeugen befassen, das heisst es wird praktisch darin der Mirage-Entscheid des Bundesrates den eidgenössischen Räten zur Gutheissung vorgelegt. Eine weitere Botschaft wird die Fliegerabwehr und eine die militärischen Bau- und Waffenplatzvorhaben betreffen. Schliesslich kündigt der Bundesrat für den Zeitpunkt, in dem auch die weniger dringlichen und heute noch unabgeklärten Vorhaben bereinigt sind, auch weitere Vorlagen für Materialanschaffungen der Erdtruppen an.

Wenn im folgenden der *materielle Inhalt des Rüstungsprogramms 61* näher betrachtet werden soll, ist vorerst auf die schon angedeutete Tatsache hinzuweisen, dass die

in dem Programm enthaltenen Rüstungsaufwendungen in zwei Gruppen aufgeteilt werden können, nämlich in:

— Ausgaben, die sich *durch die neue Truppenordnung* ergeben;

— Ausgaben, die *nicht von der neuen Truppenordnung abhängig* sind, die aber zur Erhöhung der Schlagkraft der Erdtruppen und der Luftverteidigung beitragen und im Hinblick auf das Schritthalten mit der technischen Entwicklung nötig werden.

a) Die Notwendigkeit der mit der neuen Truppenordnung in Zusammenhang stehenden Materialbeschaffungen ergibt sich aus der Zielsetzung der Reorganisation der Armee. Es geht vor allem darum, die neu zu bildenden Panzerregimenter, das heisst die Panzerabteilungen mit Panzern und die Motordragonerbataillone mit gepanzerten Raupenfahrzeugen auszurüsten, für die motorisierten Infanterieregimenter der mechanisierten Divisionen die leichten Geländelastwagen zu beschaffen, gepanzerte Raupenfahrzeuge für die motorisierten Aufklärungsbataillone sowie die Panzersappeurkompagnien bereitzustellen und schweres Brückenmaterial für die reorganisierten Genietruppen zu erwerben. Ausserdem soll dem mit der Einführung des Sturmgewehres verbundenen Munitionsnachschubbedürfnis durch Einführung von Gefechtsfeldfahrzeugen bei der Infanterie Rechnung getragen werden.

b) Bei den zur zweiten Gruppe gehörenden Materialbeschaffungen handelt es sich im allgemeinen darum, die mit den Rüstungsprogrammen 1951, 1956 und 1957 begonnene Anpassung unserer Armee an die Erfordernisse des modernen Krieges fortzusetzen. Die kommenden Rüstungsausgaben sollen die Beschaffung von Material erlauben, dessen Zweckmässigkeit bei früheren Beschaffungen nicht abgeklärt war, oder das aus finanziellen oder fabrikatorischen Gründen noch nicht beschafft werden konnte. Weiter kommt Material in Frage, dessen Einführung sich auf Grund neuester Erkenntnisse aufdrängt, oder solches, das als Ersatz von veraltetem Material bereitgestellt werden muss.

Es handelt sich zusammengefasst um die nachfolgenden Beschaffungen:

— Für das mit dem Rüstungsprogramm 1957 eingeführte *Sturmgewehr* müssen weitere Gewehrpatronen, Gewehrstahlgranaten (Splittergranaten) und Nebelgranaten beschafft werden. In Weiterführung des früher begonnenen Gefechtsfeldbeleuchtungs-Programms sind die Leuchtraketen für Handabschuss zu vermehren und Leuchthandgranaten einzuführen.

— Die Verstärkung der *Panzerabwehr* muss fortgesetzt werden. Zu diesem Zweck sind für das Sturmgewehr Hohlpanzergranaten, Modell 58, und für die 8,3 cm-Raketenrohre, die 9 cm-Panzerabwehrkanone, Modell 50 und 57, und die rückstossfreie Panzerabwehrkanone, Modell 58 (BAT), weitere Munition verschiedener Sorten zu beschaffen. Ausserdem müssen Kredite zur Beschaf-

fung von weiteren metallfreien Panzerabwehr- und Tretminen anbegehrt werden. Zur Verstärkung der Panzerabwehr werden Infrarot-Beobachtungsgeräte und -Zielgeräte benötigt.

— Bei der *Artillerie* handelt es sich darum, für die 10,5 cm-Kanonen alte Pulverladungen zu ersetzen und für die Erhöhung der Munitionsbestände eine erste Rate der weittragenden Spitzgranaten mit Momentanzünder zu beschaffen; ferner ist bei den Festungsminenwerfern die als notwendig erachtete Munitionsdotation durch Einführung einer neuen Wurfgranate zu erreichen.

— Die im Jahr 1946 erworbenen *Panzerjäger G-13* müssen ersetzt werden. Dieses Kampfmittel entspricht den Anforderungen, die auf dem modernen Gefechtsfeld an eine gepanzerte Unterstützungs- und Panzerabwehrwaffe gestellt werden, nicht mehr in jeder Beziehung und hat zudem eine grosse Zahl Fahrkilometer hinter sich. Auch sind in letzter Zeit Schwierigkeiten in der Ersatzteilbeschaffung aufgetreten, so dass sich ein Ersatz der G-13 durch den Schweizer Panzer, Modell 61, in den nächsten Jahren aufdrängt.

— Zur Verbesserung und Ergänzung des Kriegsmaterials der *Genietruppen* ist die Beschaffung von verschiedenem Material, hauptsächlich von Baumaschinen und Werkzeugen, notwendig geworden.

— Die mit dem Rüstungsprogramm 1957 eingeleitete Beschaffung von leichten, geländegängigen *Telephonzentralen* muss fortgesetzt werden. Das Kabelmaterial sollte durch Beschaffung von mehradrigem Kabel (F-4-Kabel) modernisiert werden; bei der Infanterie drängt sich die Beschaffung eines neuen E-Kabels anstelle des veralteten C-Kabels auf. Die Beschaffung modernen Funkmaterials für verschiedene Truppengattungen, die mit dem Rüstungsprogramm 1957 begonnen wurde, sollte fortgesetzt werden.

— Von den im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg im Ausland günstig erworbenen schweren *Lastwagen* haben verschiedene Typen ausgedient und sollten durch neue Modelle ersetzt werden.

— Die Erhöhung der Beweglichkeit ist nicht nur für die Kampftruppen anzustreben. Es ist ebenso wichtig, die Kommandostäbe durch Abgabe moderner *Stabsausrüstungen* den neuen Verhältnissen des modernen Gefechtsfeldes anzupassen.

— Mit weiteren Beschaffungen soll eine Verbesserung und Ergänzung des Materials für den *Motorwagendienst*, der Mechaniker- und Handwerkerausrüstungen, des *Sanitäts- und Küchenmaterials*, der *Gebirgsausrüstung*, des Materials für den *Verpflegungsdienst* und des *allgemeinen Korpsmaterials* erzielt werden. Ein Kredit von rund 10 Millionen Franken soll zur Deckung von verschiedenen, heute noch nicht im einzelnen bekannten Bedürfnissen dienen, die sich bei der Aufstellung von neuen Stäben und Einheiten ergeben.

IV.

Die *finanziellen Auswirkungen* des Rüstungsprogramms 61 bestehen darin, dass es Materialbeschaffungen im Gesamtbetrag von *1016 Millionen Franken* verlangt. Nach den heute möglichen Voraussagen wird die Abwicklung des Programms sieben bis acht Jahre beanspruchen. Auf die Jahre 1961—1964 entfallen aus dem Rüstungsprogramm 61 ungefähr 560 Millionen Franken, wozu noch weitere 630 Millionen Franken aus den früheren Rüstungsausgaben hinzukommen. Weitere Vorlagen, unter anderem für die Beschaffung von Flugzeugen und Verstärkung der Fliegerabwehr sowie Bau- und Waffenplatzvorlagen, werden für die Jahre 1961—1964 einen voraussichtlichen Zahlungsbedarf von 760 Millionen Franken erfordern. Schliesslich ist im gleichen Zeitabschnitt mit ungefähr 2 950 Millionen Franken laufenden Ausgaben zu rechnen. Das ergibt für die Jahre 1961—1964 einen Finanzbedarf von 4 900 Millionen Franken. Diese Zahlen sind darum von Interesse, weil sie in den vom Bundesrat anlässlich der Ausarbeitung der Armeereform aufgestellten Finanzplan hineingestellt werden müssen. Bekanntlich rechnet dieser für die Jahre 1961—1964, das heisst bis zum Ablauf der gegenwärtigen Bundesfinanzordnung mit durchschnittlichen Militärausgaben von 1 200 Millionen Franken jährlich, also mit ungefähr 4 800 Millionen Franken in den 4 Jahren. Der Beschluss der Bundesversammlung, keine Infanteriebataillone aufzulösen und einen Teil der Kavallerie beizubehalten, hat in diesen 4 Jahren eine Vermehrung der Ausgaben um rund 80 Millionen Franken zur Folge. Die Beibehaltung einer Flugwaffe mit 400 Kampfflugzeugen im Sinne des Postulates des Nationalrates vom 4. Oktober 1960 bringt eine Vermehrung der Ausgaben 1961—1964 um ungefähr 20 Millionen Franken. Alles in allem muss also in diesen 4 Jahren nach dem von der Bundesversammlung modifizierten Projekt der neuen Truppenordnung mit rund 4 900 Millionen Franken oder durchschnittlich 1 225 Millionen Franken pro Jahr gerechnet werden. Dieser Betrag stimmt mit den für die Jahre 1961—1964 erwarteten Militärausgaben überein; der Finanzplan wird somit auch von den neuen Rüstungsausgaben eingehalten.

V.

Die Vorlage soll in der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte behandelt und womöglich schon in beiden Räten verabschiedet werden, damit ungesäumt an seine Verwirklichung gegangen werden kann. Am 14. Februar haben die erweiterten Militärkommissionen der beiden Räte das zu beschaffende Material besichtigt. Die Kommission des Nationalrates ist in einer anschliessenden Sitzung bereits auf das Geschäft eingetreten, wobei sie beschloss, ihrem Rat die Gewährung der nachgesuchten Kredite zu beantragen. Lediglich beim Kredit für die Beschaffung von *gepanzerten Truppentransportfahrzeugen* wird die Kommission vorschlagen, dass hierüber erst auf Grund einer besondern Botschaft an die eidgenössischen Räte entschieden werden soll, in welcher über das zu wählende Modell, die Lieferfristen und die Art der Beschaffung Auskunft erteilt wird. *Kurz*